

Anlage 1

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2017 vom . 02. .2017

Aufgrund des § 6 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516) in Verbindung mit §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528) in ihren jeweils geltenden Fassungen wird von der Stadt Haan als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 21.02.2017 für das Gebiet der Stadt Haan verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen innerhalb der Fußgängerzone Neuer Markt und Dieker Straße dürfen jeweils am Sonntag, dem

- 19. 03. 2017, anlässlich des Brunnenfestes,
- 09. 07. 2017, anlässlich Haan à la carte

zwischen 13.00 und 18.00 Uhr offengehalten werden. Während der vg. Zeit dürfen am 09. 07. 2017 auch Verkaufsstellen in der Fußgängerzone Friedrichstraße geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.